

**Tourismus- und Gewerbeverein e.V.**  
**Pappelweg 7**  
**18581 Putbus-Lauterbach**

**Messeleitung:**  
**Regina Dabel**  
**Tel.: 038301 / 60 467**  
**Tel.: 038301 / 88 52 68**  
**Fax : 038301 / 60 377**  
**E-Mail: tgv-putbus@gmx.de**  
**www.holzmesse-ruegen.de**  
**www.putbus.de**

**Anmeldung zur "16. Rügener Holz- & Energiemesse" 02.06.2012 bis 03.06.2012**

1. **Firma:** ..... Inhaber/Geschäftsführer: .....  
 ..... Bearbeiter: .....  
 Straße: ..... Handelsregistereintr. / Ort : .....  
 PLZ / Ort : ..... Tel.: ..... Fax : ..... E-Mail: .....

2.  Industrie                       Gewerbe                       Handwerk                       Dienstleistung  
 Handel                               Kammern / Verbände       Sonstiges :

3. Folgende **Objekte/Produkte** werden ausgestellt: .....

Die zur Ausstellung gemeldeten Objekte / Produkte sind unser Eigentum.       ja                       nein

**4. Standwünsche**

**1. Messehalle alte Energiehalle**

<input type="checkbox"/>	Reihenstand	vor Hallenwand	Frontmeter Tiefe	4,00 m 4,00 m	16 m <sup>2</sup>	12,00 €/m <sup>2</sup>	192,00 €
<input type="checkbox"/>	Reihenstand im Mittelblock		Frontmeter Tiefe	4,00 m 3,00 m	12 m <sup>2</sup>	12,00 €/m <sup>2</sup>	144,00 €
<input type="checkbox"/>	Eckstand im Mittelblock		Frontmeter Tiefe	4,00 m 3,00 m	12 m <sup>2</sup>	12,00 €/m <sup>2</sup>	144,00 €
<input type="checkbox"/>	Eckstand im Mittelblock		Frontmeter Tiefe	3,00 m 3,00 m	9 m <sup>2</sup>	12,00 €/m <sup>2</sup>	108,00 €
<input type="checkbox"/>	Reihenstand groß		Frontmeter Tiefe	7,00 m 4,00 m	28 m <sup>2</sup>	12,00 €/m <sup>2</sup>	336,00 €
<input type="checkbox"/>	Reihenstand groß	vor Hallenwand	Frontmeter Tiefe	6,00 m 4,00 m	24 m <sup>2</sup>	12,00 €/m <sup>2</sup>	288,00 €
<input type="checkbox"/>	Reihenstand mit Wunschlänge		Frontmeter Tiefe	..... m 4,00 m	..... m <sup>2</sup>	12,00 €/m <sup>2</sup>	..... €

**Freiflächen mit Aufbau**

<input type="checkbox"/>	Zelt	4,00 m x 7,50 m <input type="checkbox"/> mit Fußboden					Auf Anfrage Auf Anfrage
<input type="checkbox"/>	Zelt	5,00 m x 6,00 m <input type="checkbox"/> mit Fußboden					Auf Anfrage Auf Anfrage
<input type="checkbox"/>	Messegelände	Schotter	Frontmeter Tiefe	..... m 4,00 m	..... m <sup>2</sup>	7,00 €/ m <sup>2</sup>	

## 2. Messehalle neue Holzhalle

□	Mittelblock	Frontmeter Tiefe	..... m 3,00 m	..... m <sup>2</sup>	12,00 €/m <sup>2</sup>
	vor Hallenwand	Frontmeter Tiefe	..... m 4,00 m	..... m <sup>2</sup>	12,00 €/m <sup>2</sup>
		Frontmeter Tiefe	..... m 3,00 m	..... m <sup>2</sup>	12,00 €/m <sup>2</sup>

Die Preise beziehen sich auf den gesamten Zeitraum der Fachausstellung ohne Energiekosten.  
Alle Preise sind Entgelte. Zzgl. wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.

## 5. Standaufbau

Durch den Veranstalter können keine Ausstellungsstände zur Verfügung gestellt werden. Der Aussteller muss seine Objekte und Produkte freistehend auf der ihm zugewiesenen Fläche aufbauen und sichern. Das Befestigen von Ständen, Teilen davon oder von Ausstellungsgegenständen an der Hallenwand ist untersagt.

## 6. Werbeflächen

Die Selbstdarstellung Ihres Unternehmens ist uns wichtig und sollte durch Sie mit dem Anbringen von Werbeflächen, der Firmenflagge bzw. des Firmenlogos an Ihrem Stand erfolgen. Dies ist für Sie an diesen Tagen kostenfrei.

## 7. Technische Bedarfsanmeldung

Elektroanschluss:       ja       nein       220 V       380 V

Wasseranschluss:      kann nicht zur Verfügung gestellt werden

Telefonanschluss:      kann nicht zur Verfügung gestellt werden,  
Telefon für Notfälle im Organisationsbüro

Für die Bereitstellung des Elektroanschlusses wird eine Pauschale von 25,00 € netto über den gesamten Zeitraum berechnet.

## 8. Gastronomische Versorgung (Catering)

Mit Versorgern, die direkt beköstigen, wird ein gesonderter Vertrag geschlossen. Die notwendige Anmeldung aller gastronomischen Betriebe beim Gewerbeamt wird vom Veranstalter übernommen. Hierfür bedarf es vom Anbieter eine Anmeldung beim Veranstalter.

## 9. Organisatorisches

Die Anmeldung Ihrer Standflächen erfolgt bis spätestens zum 10. Mai 2012. Sie erhalten umgehend eine Bestätigung und die Zuweisung Ihrer Standfläche. Gleichfalls erhalten Sie die Rechnung mit einer terminlichen Zahlungsfrist. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für den Bezug des Ausstellungsstandes.

Mit der Abgabe und Unterschrift werden die Teilnahmebedingungen anerkannt und der Unterzeichnende erklärt sich hiermit als handlungsbevollmächtigt.

**Selbstverständlich wird, wie in den Vorjahren auch, unterschieden zwischen gewerblichen Ausstellern und Propagandisten.**

Rücksendetermin

.....  
Ort und Datum

.....  
Firmenstempel und Unterschrift

## Teilnahmebedingungen der "16. Rügener Holz- & Energiemesse"

### 1. Ort – Dauer

Die Fachausstellung findet vom 02.06.2012 bis zum 03.06.2012 in Lauterbach auf Rügen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Die Aufbauzeit ist ab den 01.06.2012 in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr möglich. Die Abnahme der Ausstellungsstände erfolgt am 02.06.2012 um 09.00 Uhr. Die Besetzung des Standes ist während der gesamten Öffnungszeiten der Messe zu gewährleisten. Mit dem **Abbau** der Stände wird **frühestens am 03.06.2012 ab 17.30 Uhr** begonnen. Der Abbau ist am darauffolgenden Tag bis 12.00 Uhr zu beenden.

### 2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt verbindlich auf dem Anmeldeformular. Mündliche Abreden sind nur gültig, wenn sie von der Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt sind. Die Angabe der Ausstellungsgüter ist Voraussetzung für die Teilnahme. Nicht angemeldete Gegenstände und Leistungen dürfen nicht ausgestellt werden. Mit der Unterzeichnung werden die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

### 3. Anerkennung der Veranstaltungsbedingungen

Mit dem Einreichen des Anmeldeformulars erkennt der Aussteller die Veranstaltungsbedingungen und alle weiteren Bestimmungen des Veranstalters als verbindlich an.

### 4. Standmiete

Mit der Anmeldung hat sich der Aussteller zur Beschickung der Ausstellung verpflichtet. Es gelten die in der Anmeldung angegebenen Mietpreise.

### 5. Zulassung und Standzuteilung

Aussteller, deren Ausstellungsgüter dem Thema der Veranstaltung entsprechen, können zugelassen werden. Über die Zulassung von Firmen und die Standzuteilung entscheidet der Veranstalter. Er behält sich vor, Anträge auf Zulassung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung und nach Eingang der Rechnung gültig. Der Veranstalter ist berechtigt, Stände aus organisatorischen Gründen auf einen anderen Platz zu verlegen und vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.

### 6. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Mit der Ausstellungszulassung ist die Standmiete nach Rechnungslegung, durch den Aussteller, zu zahlen. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für den Bezug des Standes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstermin beim Veranstalter eingegangen, kann der Veranstalter die Ausstellungsbeteiligung ablehnen. Beanstandungen der Rechnung, welcher Art auch immer, müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 10 % Zinsen p.A. ab Fälligkeitstermin als vereinbart. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Eigenforderungen, welcher Art auch immer, die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzustellen, zu verweigern oder mit diesen zu verrechnen. Sollte die Veranstaltung aus nicht absehbaren Gründen abgesagt werden, erfolgt die Rückerstattung der Ausstellungsgebühren in voller Höhe. Sonstige Absprachen wie Schadenersatz etc. werden vom Veranstalter nicht anerkannt.

### 7. Widerruf der Platzzuteilung

Der Veranstalter ist berechtigt, die Anmeldung auch nach bereits erfolgter Ausstellungszusage abzulehnen, wenn :

- a) der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt,
- b) in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren oder ein Vorverfahren bzw. eine Liquidation gegen den angemeldeten Aussteller erfolgt oder bevorsteht.
- c) die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 15 Stunden vor der offiziellen Eröffnung belegt.

### 8. Technische Standeinrichtung

Sämtliche elektrische Apparate, Anlagen und Installationen müssen polizeilichen und gewerblichen Vorschriften entsprechen. Sämtliche Installationen dürfen nur von dem durch den Veranstalter genehmigten Handwerkern oder Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Bei Zuwiderhandlungen der Aussteller werden deren Installationen im Interesse einer ausreichenden Betriebssicherheit durch den oben angeführten konzessionierten Installateur auf deren Kosten kontrolliert. Der Anschluss von Heizgeräten ist untersagt. Aus organisatorischen Gründen kann ein Platzwechsel festgelegt werden.

### 9. Haftung und Versicherung

Der Veranstalter versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden der Aussteller untereinander und die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen der ausgestellten Sachen und Einrichtungsgegenstände. Für eingebrachte Gegenstände auf dem Ausstellungsstand durch die Aussteller oder deren Mitarbeiter wird keine Haftung übernommen. Die Aussteller haften gegenüber dem Veranstalter bzw. Dritten für Schäden, die durch sie oder ihre Mitarbeiter, ihre Ausstellungsgegenstände und Einrichtungen, an Personen oder Sachen verursacht werden.

Die Aussteller sollten deshalb Sorge tragen für die Absicherung

- ihrer persönlichen und gesetzlichen Haftpflicht als Aussteller (i.d.R. über die Betriebshaftpflicht gedeckt)
- aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen der ausgestellten Sachen und Einrichtungsgegenstände (evtl. Abschluss einer Ausstellungsversicherung).

Wertvolle leichtbewegliche Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verschluss genommen werden.

Etwaige Ansprüche aus Haftungsschäden sind durch den Aussteller bis zum Ende des Abbautages beim Veranstalter schriftlich anzumelden.

Bewachung:

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters.

### 10. Firmenanschrift

**An jedem Stand muss der Firmenname und die Anschrift des Ausstellers sichtbar angebracht werden.**

### 11. Fotografieren und Zeichnen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsgegenständen sowie von ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht. Der Aussteller erklärt seine Zustimmung zur Verwendung von geschützter Werbung und verzichtet auf Ansprüche aus dem UWG. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern andere Aussteller anzufertigen.

### 12. Standreinigung

Die Reinigung des Ausstellungsstandes ist Sache des Ausstellers. Durch Versäumnisse zusätzlich entstehende Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Nach Abbau ist die Standfläche durch den Aussteller besenrein zu übergeben.

### 13. Verstöße gegen die Veranstaltungsbedingungen

Bei Nichtbeachtung der in den Veranstaltungsbedingungen verbindlich festgelegten Vorschriften trägt der Aussteller die Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen direkter oder indirekter Art. Der Veranstalter kann den Stand sofort schließen bzw. die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Schritte bedarf. Dies geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausstellers.

#### **14. Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage**

Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Muss der Veranstalter auf Grund Eintritts höherer Gewalt oder auf Grund sonstiger Umstände die er nicht zu vertreten hat, eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

#### **15. Rücktritt von der Anmeldung, Teilstornierung der Standfläche**

Sagt der Aussteller ab, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten.

Soweit dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Aussteller nach der Zulassung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:

. bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50%

. bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80% und

. ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche an.

Dem Aussteller bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch freie Standflächen im Umfang der an den Aussteller vermieteten Standflächen zur Verfügung stehen, kann sich der Aussteller jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.

#### **16. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Der Gerichtsstand ist für beide Teile Bergen auf Rügen